

Nichtschülerprüfung

Information zum Antrag auf Zulassung
(Bezug: § 26 Schulabschlussverordnung – AVO Sek I M-V)



- (1) Die Zulassung zur Prüfung kann beantragen, wer zum Zeitpunkt des Antrages das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht Schülerin oder Schüler eines entsprechenden Bildungsganges an einer öffentlichen allgemein bildenden Schule ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen unteren Schulbehörde vorzugsweise in digitaler Form einzureichen. Diese prüft und erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen die Zulassung.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber, die sich zu einer Wiederholungsprüfung melden, sind durch die zuständige untere Schulbehörde zu beraten.
- (4) Im Antrag sind anzugeben:
 - die für den Erwerb der Berufsreife oder der Mittleren Reife nach § 30 Absatz 1 (AVO Sek I) gewählten Fächer für die mündliche Prüfung sowie
 - ggf. der Besitz eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, wenn dieses als Ersatz für eine Prüfung im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik oder im Fach Informatik und Medienbildung anerkannt werden soll.
- (5) Dem Antrag sind beizufügen:
 - eine beglaubigte Ausweiskopie; sofern gültige Ausweispapiere nicht vorliegen, kann ersatzweise die behördliche Meldebescheinigung vorgelegt werden,
 - ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges,
 - Angaben über Art und Umfang der Vorbereitung; selbst angefertigte Arbeiten können vorgelegt werden,
 - eine beglaubigte Kopie des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses der zuletzt besuchten allgemein bildenden oder beruflichen Schule, ersatzweise kann die Bescheinigung über den absolvierten Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gemäß § 43 Aufenthaltsgesetz vorgelegt werden,
 - bei Bewerberinnen und Bewerbern unter 18 Jahren eine Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten und
 - eine Erklärung der Bewerberinnen oder Bewerber, ob sie anderweitig bereits versucht haben, eine entsprechende Prüfung abzulegen, sowie gegebenenfalls die Bescheinigung über die Teilnahme.
- (6) Anträge auf Zulassung zur Prüfung können in der Regel nur bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige untere Schulbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.